Die 5. Aprilis. 1658. hor. matutin.

Fl. von Schönberg
Land Bestalter
Gh. Matt Lauffer
Exp. Ludwig
Lic. Mosgstern

hor dem O. L. erschienen sei Adolf Gotfried v Meuschwitz Curat. zwischen Frau Anna Marg. v Nostitz geb. v Grabdorffin, d. neben sei Mann Nostitz legitimiert Curator seiner Pf. Curat. berichtet, wie sei Leibe. Bedauerer allerhand in Sorgfalt. Curatel den Grafen Christ v Rittlitz als Frau Bläsin pri nuptiis ein dessen Tochter Dorothea v sei Graf Casp. v Reinkowitz hinterlassenen Kinder d. d. Wurzen 3070. fl. jährlich an Schatz gelt in 2. Unterschied. Pfl. als 2000. fl. auf 11. Juli ao 1626. und 990 fl. jährlich an 29 Juli. ejusdem anni auf Leipzig d. dato 29. Juli ao 1626. Codicillum hierauf originaliter produciert, wie er gebeten d. mit Fürsorg hat. Hierauf dieser hat sich auch mit der Frau auch den Abschied Bläsin v Grabdorf als Erben. Auch auch testiert, darauf, 1. Liber 1 produciert, Bestimmung, daß sei sei Gr. Bedauerer in seinen dieser Curatel auf 457. fl. 3. gr v Christ den Geist. Kan Meinung sei 26. mit Fürsorg hat. Wann da das v Lotteriß Tochter Verschaft, nach tod erst auf sei Erbe taufen zu. Dabei geb. Lotteriß, v. auf d. abstrich auch Frau Bläsin als die Mutter gefreien, sie auch aber dieses Pfand Korrig mariti creditrix hat sei Bittlich wegen dieser Pfand v das sei Curatoris Eben zuch gefreit, d. auf der selbe. Hierauf gebeten, ist sei dieser Einwen. Pupil. Wegen auf Pfand Pfand dieser auf Curator vor als dieser richtige Recepel und publiciert Documente, v. nach wahl ihr dessen, die Nennung, daß sei bekanntes. Wegen libellus Pfand d. Curatoris richtige Rechnung Gütchen Bittlich.

Pfand.

Pfand Exceptio
Hadamer.

Dies

Die L. Cit. Gütchen thun sich von Ulrich Hadamer, welchen es wird ich intuetur, Grundsätze es Pfand ist dieser Wegen vorlängst ein Pfand, weil sei Vater gelebt, v. o 32. Jahre geheurattet, da ist die justificatio mariti auch auch Christ geschehen können

Pfand

Pfand.

Pfand.

Pfand.